

Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 15. Mai 2022

Kurzinformation

Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

Was will die Initiative?

Die Gesetzesinitiative "Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge" will, dass die Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und an vorläufig aufgenommene Personen im Vergleich zu den heutigen Leistungen erheblich reduziert werden. Gemeint sind damit mutmasslich Asylsuchende im laufenden Verfahren, vorläufig aufgenommene Personen und Nothilfebeziehende. Die Initiative verlangt, dass die kantonale Gesetzgebung entsprechend angepasst wird. Der Umfang der geforderten Kürzungen wird nicht konkretisiert.

Das Initiativkomitee begründet das Begehren damit, dass die Sozialhilfekosten im Kanton Solothurn besonders im Asylbereich «aus dem Ruder laufen würden». Einer der Gründe sei, dass die erwähnten Personengruppen grosszügige Sozialhilfeleistungen erhalten würden. Das führe dazu, dass die Rückreise in das Herkunftsland für diese Personen zu wenig im Vordergrund stehe. Mit einer erheblichen Reduktion der Sozialhilfeleistungen soll dem begegnet werden.

Haltung des Regierungsrats und des Kantonsrats

Die Mehrheit des Kantonsrats und der Regierungsrat empfehlen die Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» aus diesen Gründen zur Ablehnung:

- Das Asylwesen im Kanton Solothurn wird **effizient und kostenbewusst** betrieben. Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht werden rasch integriert und ausreisepflichtige Personen werden konsequent weggewiesen.
- Im Kanton Solothurn gelten bereits heute **deutlich tiefere Unterstützungsansätze** für Asylsuchende im hängigen Verfahren und vorläufig aufgenommene Asylsuchende. Sie liegen 20% unter den üblichen Ansätzen.
- Nothilfebeziehende erhalten für die **minimale Existenzsicherung** eine einfache Unterkunft und einen Betrag von höchstens Fr. 9.00 pro Tag.
- Die **Sozialhilfekosten** während des Asylverfahrens und einer vorläufigen Aufnahme werden **vom Bund getragen**. Kanton und Gemeinden setzen diese Gelder sorgfältig und wirkungsvoll ein und haben kaum Kosten zu tragen.
- Die Durchführung der Asylverfahren und die Regelung des Aufenthalts sind Sache des Bundes. **Vorläufig aufgenommene Personen haben einen rechtmässigen Aufenthalt** und der Kanton ist bundesrechtlich verpflichtet, diese Personen sozial und wirtschaftlich rechtzeitig zu integrieren. Die rechtzeitige Integration verhindert, dass die Gemeinden später Sozialhilfekosten zu tragen haben.
- **Die Initiative widerspricht diesem gesetzlichen Integrationsauftrag.** Die Gesetzesinitiative gefährdet die für die Finanzierung von Integrationsmassnahmen gewährten Bundesbeiträge. Folge wären **finanzielle Verluste** für Kanton und Gemeinden.
- Die Gesetzesinitiative kann sich **kontraproduktiv** auswirken. Sie führt nicht zu wesentlichen Einsparungen in der Sozialhilfe, sondern als Folge gescheiterter Integration längerfristig zu Mehrbelastungen und zusätzlichen Kosten in weiteren staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen und Aufgaben. Das ist nicht im Interesse von Kanton und Gemeinden.

Die Minderheit des Kantonsrats empfiehlt die Volksinitiative aus folgenden Gründen zur Annahme:

- Der **Integrationsauftrag** für anerkannte Flüchtlinge und für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung **ist unbestritten**.
- In der Sozialhilfe im Asylbereich besteht weiteres Sparpotential. Die heute gewährten Leistungen führen dazu, dass die **Kosten stets zunehmen** und aus dem Ruder laufen.
- Die bestehenden Kürzungen betreffen nur die Höhe des Grundbedarfs. Daneben erhalten Personen, welche die Schweiz verlassen müssten, **zusätzliche Leistungen** für die Wohnung, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Schulkosten, Möbel und weitere Anschaffungen.
- Diese Leistungen sind insgesamt zu grosszügig und **setzen falsche Anreize**. Sie führen dazu, dass Personen in der Schweiz bleiben und die Sozialhilfe belasten, obwohl sie kein Aufenthaltsrecht haben und die Schweiz verlassen müssten.
- Die Gesetzesinitiative begegnet dem falschen Anreiz mit einer **erheblichen Reduktion der Leistungen** in der Sozialhilfe. Sie reduziert die Kosten und stellt die Weichen für eine nachhaltige Asylpolitik.

Der Kantonsrat hat die Gesetzesinitiative am 26. Januar mit 74 zu 19 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.

Erläuterungen

Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

Worüber stimmen wir ab?

Die Gesetzesinitiative "Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge" will, dass die Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen, für Asylsuchende während der Dauer des Verfahrens und für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (Nothilfebeziehende) im Vergleich zu den heutigen Leistungen erheblich reduziert werden. Bei Annahme der Gesetzesinitiative würde die kantonale Gesetzgebung entsprechend angepasst. Der Umfang dieser Reduktion wird in der Initiative nicht konkret beschrieben.

Ausgangslage und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Durchführung der Asylgesuchverfahren ist Sache des Bundes. Er prüft die Asylgesuche und entscheidet darüber, ob jemand als Flüchtling anerkannt wird, die Schweiz wieder verlassen muss oder vorläufig aufgenommen wird. Für die Unterbringung, die Unterstützung und Integration sind die Kantone zuständig. Für den Aufwand in der Sozialhilfe und für die Finanzierung der Integrationsmassnahmen wird der Kanton vom Bund entschädigt. Massgebend für den Vollzug des Asylwesens im Kanton ist die Grundausrichtung der seit 2019 geltenden Neustrukturierung des Asylwesens in der Schweiz. Diese gibt vor, dass die Asylverfahren rasch abgeschlossen werden und die Wegweisung von rechtskräftig abgewiesenen Personen umgehend vollzogen wird. Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht sollen hingegen möglichst rasch integriert werden. **Vorläufig aufgenommene Personen halten sich rechtmässig und längerfristig in der Schweiz auf.** Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben sich Bund und Kantone deshalb darauf geeinigt, dass diese Personen zu integrieren sind. Der Kanton hat im Rahmen der IAS und auch gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) einen **Integrationsauftrag** und ist verpflichtet, die dafür gewährten Bundesmittel entsprechend einzusetzen.

Betroffene Personengruppen und Unterstützungsansätze

Im Initiativtext werden die betroffenen Personengruppen nicht genau definiert. Aus der allgemein gehaltenen Begründung ist abzuleiten, dass unter dem Begriff "Scheinflüchtlinge" folgende drei Personengruppen zusammengefasst sind:

Asylsuchende sind Personen, welche ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Verfahrens haben sie ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die Asylverfahren werden mehrheitlich in einem Bundesasylzentrum durchgeführt und abgeschlossen. Dem Kanton Solothurn werden nur noch wenige Asylsuchende zugewiesen, bei denen der Asylentscheid noch offen ist. Die noch verbleibende Verfahrensdauer ist bei diesen Fällen in der Regel kurz und die Zahlen im Kanton gehen stetig zurück. Während der Dauer des Verfahrens werden die Sozialhilfekosten vom Bund getragen. **Im Kanton Solothurn ist die Sozialhilfe für diese Personen gegenüber den üblichen Ansätzen bereits um 20% gekürzt.**

Vorläufig aufgenommene Personen haben einen ähnlichen Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge. Zu dieser Gruppe gehören typischerweise viele Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, z. B. aus Syrien oder Afghanistan. **Sie haben einen rechtmässigen Aufenthalt und bleiben erfahrungsgemäss längerfristig in der Schweiz, weil die Situation in ihrem Heimatland eine Rückkehr nicht zulässt.** So hält beispielsweise der Bürgerkrieg in Syrien seit mehr als 10 Jahren an. Im Kanton Solothurn ist die Sozialhilfe für diese Personen gegenüber den üblichen Ansätzen bereits um 20% gekürzt. Auch die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie vorläufig aufgenommene Personen, welche wegen den anhaltenden kriegesischen Ereignisse in ihren Heimatländern nicht zurückkehren können.

Personen mit einem rechtskräftigen Negativentscheid werden aus der Schweiz weggewiesen. Sie werden aus der Sozialhilfe ausgeschlossen und bis zur Ausreise nur noch im Rahmen der **Nothilfe** unterstützt. Die betroffenen Personen müssen im Kanton Solothurn die Unterkunft in der Gemeinde verlassen und werden in einer kantonalen Kollektivunterkunft platziert. Zusätzlich zur Unterbringung erhalten Nothilfebeziehende für Nahrung und Hygieneartikel einen Betrag von

maximal Fr. 9.00 pro Tag. Bei Familien ist der Ansatz pro Person noch tiefer angesetzt. **Mit dieser Ausgestaltung der Nothilfe wird primär der Vollzug der Wegweisung unterstützt.**

Auswirkungen auf die Sozialhilfe

Die mit der Gesetzesinitiative verlangte Reduktion der Sozialhilfeleistungen wird im Initiativtext und in der Begründung nicht konkret beschrieben oder beziffert. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist bei allen betroffenen Personengruppen im Vergleich zu den sonst üblichen Ansätzen bereits heute gekürzt. Weitere Kosten der Grundsicherung wie Gesundheitskosten oder Kosten für die Unterbringung sind abhängig von der jeweiligen individuellen Situation und können nicht pauschal gekürzt werden. Der Kanton und die Asylverantwortlichen in den Gemeinden achten generell auf eine wirtschaftliche Umsetzung der Sozialhilfe, unter anderem auch durch die Unterbringung in zweckmässigen und günstigen Wohnungen. Weitere Leistungen stehen häufig in Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen und werden sorgfältig auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit geprüft. **Eine weitere Reduzierung der Sozialhilfeleistungen führt insgesamt nicht zu wesentlichen Einsparungen in der Sozialhilfe.** Die Kosten für die Sozialhilfe werden während der Verfahrensdauer und bei einer vorläufigen Aufnahme während längstens sieben Jahren durch die Beiträge des Bundes gedeckt und die Gemeinden haben kaum zusätzliche Kosten zu tragen. Die Anzahl von Asylsuchenden im hängigen Verfahren nimmt zudem stetig ab und im Bereich der Nothilfe sind die Ansätze schon heute sehr gering. Bei einer weiteren Reduktion besteht die Gefahr, dass das in Art. 12 der Bundesverfassung geschützte Recht auf Hilfe in Notlagen verletzt würde.

Weshalb eine Volksabstimmung?

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2022 (KRB SGB Nr. VI 221/2021) die Gesetzesinitiative "Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge" abgelehnt. Deshalb unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

Argumente der Regierung und der Mehrheit des Kantonsrates

Der bundesrechtliche Integrationsauftrag wird nicht beachtet.

Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat empfehlen die Gesetzesinitiative zur Ablehnung, weil die Initiative von falschen Annahmen ausgeht und den **bundesrechtlichen Integrationsauftrag** aus der Integrationsagenda Schweiz und dem Ausländer- und Integrationsgesetz **nicht beachtet**.

Dieser Auftrag des Bundes verlangt die Förderung der sprachlichen, der sozialen und der wirtschaftlichen Integration, insbesondere auch der vorläufig aufgenommenen Personen. **Vorläufig aufgenommene Personen halten sich rechtmässig in der Schweiz auf.**

Die Gesetzesinitiative gefährdet die Integration und führt zu Mehrkosten für Kanton und Gemeinden

Für die Finanzierung der erwähnten Integrationsmassnahmen erhält der Kanton vom Bund Integrationspauschalen, welche zweckentsprechend einzusetzen sind. Wenn der Kanton die im Asylgesetz und im Ausländer- und Integrationsgesetz definierten Aufgaben nicht erfüllt, besteht das Risiko, dass die Integrationsgelder zumindest teilweise zurückgefordert würden. Die Folgen wären **finanzielle Nachteile für Kanton und Gemeinden**.

Auch die Kosten für die Sozialhilfe werden während des Verfahrens und während den ersten sieben Jahren der vorläufigen Aufnahme vom Bund getragen. Während dieser Zeit verfolgen Kanton und Gemeinden gemeinsam das Ziel, die betroffenen Personen zu integrieren und damit auch zu verhindern, dass Sozialhilfekosten anfallen, welche später vollumfänglich von den Gemeinden zu tragen sind. Aus Sicht der Sozialhilfe führt längerfristig einzig eine erfolgreiche Integration zu namhaften Einsparungen und zur Vermeidung von unnötigen weiteren Kosten.

Jede vorläufig aufgenommene Person, welche in der Arbeitswelt erfolgreich Fuss fasst, führt zu deutlichen und nachhaltigen Einsparungen für die öffentliche Hand.

Das Vorhaben des Initiativkomitees gefährdet insgesamt die soziale und wirtschaftliche Integration und widerspricht damit fundamental dem bundesrechtlichen Integrationsauftrag von Kanton und Gemeinden. Statt nennenswerte Einsparungen hat die Initiative längerfristig Mehrbelastungen in der Sozialhilfe zur Folge und führt zu zusätzlichen Kosten in weiteren staatlichen und

gesellschaftlichen Aufgaben. **Sie ist gesellschaftlich und finanziell kontraproduktiv und damit nicht im Interesse von Kanton und Gemeinden.**

Die Sozialhilfeleistungen sind bereits heute deutlich tiefer

Die Initiative lässt ebenfalls ausseracht, dass die Sozialhilfeleistungen für die betroffenen Personengruppen im Kanton Solothurn **seit langem bereits deutlich tiefer sind als die sonst üblichen Unterstützungsansätze**. Zusätzliche Leistungen werden nur bewilligt, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen notwendig sind, der Integration dienen oder wegen einer Erwerbstätigkeit nötig sind. Die anfallenden Sozialhilfekosten können vollumfänglich mit den Beiträgen des Bundes abgegolten werden. Diese Tatsachen widersprechen der vom Initiativkomitee angeführten Begründung, im Asylbereich würden die Sozialhilfekosten im Kanton stetig steigen und seien nicht mehr unter Kontrolle.

Platzhalter «Argumente des Initiativkomitees

Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst:

[...]

Der Kantonsrat hat folgendes beschlossen:

Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 2022 (KRB SGB Nr. VI 221/2021)

Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. November 2021 (RRB Nr. 2021/1667), beschliesst:

1. **Wortlaut der als Anregung eingereichten Gesetzesinitiative Titel «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»**

Die Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen sind – im Vergleich zu den heutigen Leistungen – erheblich zu reduzieren.

2. **Stellungnahme und Empfehlung des Kantonsrates**

Der Kantonsrat lehnt die Gesetzesinitiative ab und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.

Im Namen des Kantonsrats
Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

NEIN zur Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge».

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 121.1.